

06.02.85

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Punkt 11 der 546. Sitzung des Bundesrates am Donnerstag,
dem 7. Februar 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 18)

§ 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Auf Grund der Hochschulprüfung an Fachhochschulen oder in
Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen wird der Diplom-
grad mit dem Zusatz 'Fachhochschule' ('FH') verliehen."

Begründung:

Zur Differenzierung des Diplomgrades
nach Hochschularten reicht es aus, den
an Fachhochschulen oder in Fachhochschul-
studiengängen anderer Hochschulen erworbenen
Diplomgrad mit einem Zusatz zu versehen.
Im geltenden Hochschulrahmengesetz hat der
Halbsatz "auf Antrag der Absolventen ist der
Studiengang anzugeben" die Bedeutung, eine
Differenzierung nach Hochschularten zu er-
möglichen. Daher ist für diese Bestimmung in
der Neufassung kein Raum mehr.

Ausgeliefert am 6. FEB. 1985